

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Außerschulische Lernförderung -

Landratsamt Landsberg am Lech
Sozialhilfverwaltung - SG 40
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

Eingangsstempel

Antragsteller (Erziehungsberechtigter)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Antrag ist nur möglich, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen wird (bitte ankreuzen):

- Wohngeld / Kinderzuschlag
 Hartz IV (SGB II) / Sozialhilfe (SGB XII)
 Asylbewerberleistungen

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides und des letzten Zeugnisses ist mit dem Antrag vorzulegen!

Antrag für:

Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Name der Schule	Lernförderung wird beantragt für folgende Fächer:	

Ich bin damit einverstanden, dass die sachbearbeitende Bildungs- und Teilhabestelle die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht. Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die Hinweise auf der Rückseite und das Hinweisblatt zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Telefonnummer für Rückfragen

Unterschrift Antragsteller

Bestätigung der Schule/ des Lehrers

Für den/die Schüler/in, wie oben angegeben, besteht Lernförderbedarf in folgenden Fächern:	Jahrgangsstufe	Förderzeitraum (vom - bis)
--	----------------	----------------------------

- im Umfang von einer Stunde pro Woche und o.g. Fach für einen Zeitraum von max. sechs Monaten, längstens bis zum Ende des Schuljahres (entspricht dem aus pädagogischer Sicht in aller Regel notwendigen und erforderlichen Umfang / Zeitraum) oder
- im Umfang von Std. pro o.g. Fach und für einen Zeitraum von Monaten, längstens bis zum Ende des Schuljahres.

Begründung: _____

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung in die nächste Klasse) zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.
 Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.
 Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
 Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt?

- Nein Ja, welche? (bitte ausführlich begründen): _____

Ansprechpartner/in für Rückfragen	Telefon
-----------------------------------	---------

Die Hinweise auf der Rückseite und das Hinweisblatt zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel Lehrkraft / Schule



Hinweise für die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“). Förderunterricht, der in der Schule angeboten wird, ist vorrangig zu nutzen.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und mindestens eine der nachfolgenden Sozialleistungen bezieht: SGB II-Leistungen vom JobCenter, Wohngeld vom Landratsamt, Kinderzuschlag von der Familienkasse oder Leistungen nach dem AsylbLG. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Für Schüler und Schülerinnen die SGB XII Leistungen beziehen, gilt diese Altersregelung nicht.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Zudem ist zu Beginn eines Schuljahres eine Prognose bezüglich der Versetzung zum Schuljahresende sehr unwahrscheinlich.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung und **zusätzlich unter Vorlage des letzten Jahres- und des aktuellen Halbjahreszeugnisses und eines kompletten Notenspiegels wird über die Gewährung der Lernförderung entschieden.**

Über die Entscheidung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Sollte die Lernförderung gewährt werden, erhalten Sie zudem einen Gutschein, mit dem dann der Nachhilfelehrer mit dem Landratsamt Landsberg am Lech direkt abrechnen kann.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne auch telefonisch unter **08191/129-1284 oder 129-1285** an die Sachbearbeiter/Innen im Landratsamt Landsberg am Lech wenden.

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten (noch nicht anerkannt sind!) wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter/Innen des Sachgebietes 52 im Landratsamt mit den folgenden Telefonnummern: **08191 – 129 1390 / 1391 / 1393**

Formulare und Informationen finden Sie auch unter www.Landkreis-Landsberg.de / Landratsamt / Formulare Merkblätter / Buchstabe B - 2. Seite - Bildung und Teilhabe



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech, Sozialhilfeverwaltung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Leistungsgewährung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und XII) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag auf Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII entscheiden zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§§ 67 ff Sozialgesetzbuch X

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Die im Rahmen eines Antrags nach SGB II, SGB XII, WOGG, BKGG gemachten Angaben werden durch einen automatischen Datenabgleich nach § 52 SGB II, § 118 Sozialgesetzbuch XII bei der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern überprüft.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Datenerhebung bei anderen Stellen bei Antragstellung nach dem SGB XII oder im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung:

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann das Sozialhilfeamt auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben bei:

den Finanzbehörden (§ 117 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 21 Abs. 4 SGB X), dem Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII)

7. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies für die Gewährung der beantragten Leistungen notwendig ist. Nach Beendigung der Leistungsgewährung werden Ihre Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für 10 weitere Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

Ist eine Forderung (Rückforderungen, Kostenersatz/ Darlehen) nach Beendigung des Hilfebezugs noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang bis zur Verjährung aufbewahrt. **Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.**

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Zahlungsempfänger)

Landratsamt Landsberg am Lech, Sozialhilfeverwaltung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Leistungsgewährung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und XII) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, SGB XII, oder BKGG Ihren Leistungsanspruch gegenüber unseren Antragstellern entsprechen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies für die Gewährung der beantragten Leistungen notwendig ist. Nach Beendigung der Leistungsgewährung werden Ihre Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für 10 weitere Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.
Danach erfolgt die Löschung Ihrer Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

